

Fällen auf Schwierigkeiten stossen und für die Erklärung zu grossen Unwahrscheinlichkeiten greifen müssen, die nicht vorhanden sind, sowie wir annehmen, dass in der Regel nach den in der Curie zurückgebliebenen Concepten die Eintragungen in die Register gemacht wurden.

Zu derselben Annahme führen nun auch Aeusserlichkeiten unserer Register, welche in gleicher Weise in den angenommenen Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen. Zu Abkürzungen sind in den Registern mit Vorliebe die Anfangsbuchstaben der Wörter benutzt, denen die Endungen gewöhnlich nicht hinzugefügt sind, und nimmt man an, dass in den Concepten ein ähnliches Princip der Abkürzung zur Anwendung kam, was gewiss wahrscheinlich ist, lassen sich manche Irrthümer der Register leicht erklären. In den Registern bedeutet 'non obst.' sowohl 'non obstante' wie 'non obstantibus', aber wir lesen 'non obstante' ausgeschrieben fälschlich auch wohl da¹, wo 'non obstantibus' stehen müsste. Dass die Originale diesen Fehler gehabt haben sollten, ist bei der juristischen Bedeutung des Wortes durchaus unwahrscheinlich, vielmehr wird ein 'non obst.' des Concepts verkehrt aufgelöst sein. Findet sich Berger 2919 unrichtig 'Romanis regibus', während das Original, Potthast 12199a, 'Romanorum regibus' hat, so kann sehr wohl die Form 'Ro' zu Grunde liegen, die Abkürzung, welche in den Regesten für 'Romanus' in allen Casusformen häufig vorkommt. Liest man ferner Berger 2749 'preposito et capitulo ecclesie canoce Gualterii Papiensis', so dürfte das ganz unverständliche 'canoce' aus 'can. sci.' entstanden sein, der in den Regesten gewöhnlichen Abkürzung für 'canonicorum sancti'. Ähnlichem begegnet man öfter. — Auf die Benutzung der Concepte für die Register scheint auch Folgendes hinzuweisen. Oefter sind Personen gewisse Vergünstigungen, z. B. dass sie nicht excommuniciert werden dürfen ohne besonderen Befehl des Papstes, auf eine bestimmte Zeit zugestanden, und ist dann die Zeitdauer mit den Worten: 'presentibus post [z. B. triennium] minime valituris' hinzugesetzt. Der regelrechte Platz dieser Beschränkung ist der Schluss des die Vergünstigung enthaltenden Satzes². Nun habe ich sie aber zweimal, Berger 603³ und 2716⁴, erst am Schlusse der Briefe gefunden, noch hinter den Sätzen 'Nulli ergo etc.', mit denen diejenigen, welche etwa die Vergünstigung nicht respectieren sollten, bedroht werden. Diesen Fehler werden die Originale schwerlich gehabt haben, weil sie dadurch vielleicht anfechtbar geworden wären; vielmehr wird die ursprünglich nicht beab-

1) Berger S. LVII, n. 1. 2) Vgl. Berger 418. 437. 509. 541. 592. 594. 767. 1467. 2524. 2649. 3067. 3761. 3) Künftig Bd. II, S. 43, n. 58. 4) Künftig ebendasselbst n. 345.